## Anwaltsbüro Volker Gerloff

Rechtsanwalt Volker Gerloff | Fachanwalt für Sozialrecht Immanuelkirchstr. 3-4 (2. HH, 1.OG), 10405 Berlin Sekretariat Jacqueline Schröder Tel.: 030-44 67 92-42, Fax: 030-44 67 92-20, www.ra-gerloff.de

Anwaltsbüro V. Gerloff, Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin

Sozialgericht München Richelstraße 11 80634 München

Per beA

bei Antwort und Zahlung bitte angeben: 35/2023 VGE Berlin, den 02.05.2024 VGE

In dem Rechtsstreit Silke Schürmann ./. Mobil Krankenkasse S 17 KR 1519/23

wird für den Hinweis mit gerichtlichem Schreiben vom 02.05.2024 gedankt!

Aus hiesiger Sicht steht die BSG-Rechtsprechung aber einer Fortführung des Verfahrens nicht entgegen. Nach Auffassung des BSG gilt Folgendes (Unterstreichungen vom Unterzeichner):

Betrifft ein Zahlungsanspruch einen abgeschlossenen Vorgang aus der Vergangenheit, ist er zur Vermeidung eines ansonsten im Raum stehenden zusätzlichen Streits über die Höhe des Anspruchs konkret zu beziffern (BSGE 83, 254, 263 = SozR 3-2500 § 37 Nr 1 zu Kostenerstattungsansprüchen); es muss also grundsätzlich ein bestimmter (bezifferter) Zahlungsantrag gestellt und in der Klageschrift dargelegt werden, wie sich dieser Betrag im Einzelnen zusammensetzt. (BSG, Urteil vom 13. Mai 2004 – B 3 KR 18/03 R –, BSGE 92, 300-308, SozR 4-2500 § 39 Nr 2, SozR 4-1200 § 14 Nr 4, SozR 4-7610 § 1906 Nr 1, Rn. 12)

und

Geht es um Kostenerstattungsansprüche oder sonstige Zahlungsforderungen, müssen diese soweit als möglich beziffert werden, um der Gefahr von Folgeprozessen über die Höhe dieser Forderung vorzubeugen und ggf die Zwangsvollstreckung zu

Bürozeiten: Mo-Fr 10-13 Uhr Mo, Di, Do 14-16 Uhr IBAN: DE86 4401 0046 0209 2264 60

Bankverbindung: Postbank Dortmund

USt-ID: DE301780634 St-Nr.: 31/305/01675

ermöglichen. Eine solche Bezifferung ist <u>für die Vergangenheit</u>, dh im Einzelfall ggf auch für die Zeit bis zur mündlichen Verhandlung, in aller Regel möglich und dann auch prozessual geboten.

(BSG, Urteil vom 26. Januar 2006 – B 3 KR 4/05 R –, SozR 4-2500 § 37 Nr 7, SozR 4-2500 § 92 Nr 4, Rn. 11)

Aus hiesiger Sicht wurde das Klagebegehren "soweit als möglich" beziffert, so dass die Unmöglichkeit der weiteren Bezifferung nicht den Fortgang des Verfahrens verhindern kann.

Eingereicht per beA.

Qualifiziert elektronisch signiert durch Volker Gerloff Rechtsanwalt